

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Priesendorf vom 15.06.2016

Die **Gemeinde Priesendorf** (nachfolgend stets kurz die Gemeinde genannt) erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Umlagen
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
 - c) wer die Kosten veranlasst hat
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des §2 Abs. 4 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) im Fall des §2 Abs. 4 Buchstabe b mit der Bestätigung der Auftragserteilung durch die Gemeinde.
 - c) im Fall des §2 Abs. 4 Buchstabe c mit der Veranlassung der Kosten.
 - d) im Fall des §2 Abs. 4 Buchstabe d mit der Kostenentstehung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Teil II – Die Gebühren im Einzelnen

§4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz 18,00 € pro Jahr.
- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 36,00 € pro Jahr beim Doppelgrab. Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht für eine Gruft pro Jahr 45,00 €. Die Grabgebühr für ein Urnen- und für ein Kindergrab je 15,00 € pro Jahr.
- (3) Die Grabgebühren sind entsprechend den Ruhefristen gem. §28 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Voraus zu entrichten.
- (4) An sonstigen Umlagen wird im Erweiterungsbereich des Friedhofes eine einmalige Investitionsumlage je Grabplatz in Höhe von 240,00 € erhoben.
- (5) Ist bei Wiederbelebung die Ruhefrist länger als das bestehende Recht, ist eine entsprechende Verlängerung zu zahlen.

- (6) Für die Entsorgung von Denkmal und Einfassung sind die Berechtigten verpflichtet. Sie haben eine Kautionshöhe von 250,00 € für ein Doppelgrab oder 150,00 € für ein Reihengrab oder Urnengrab zu hinterlegen.

§5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. der Reinigungskosten) beträgt

je Todesfall 60 €

§6 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach §§3 – 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach §240 der Abgabenordnung.

§7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1991 in der Fassung vom 14.10.2011 außer Kraft.